

**Allgemeinverfügung zur Änderung der  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim  
Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie  
Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Nordsachsen**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 2 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 - Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 erlässt der Landkreis Nordsachsen die folgende

**Allgemeinverfügung**

**Artikel 1**

**Änderung der Allgemeinverfügung Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie  
Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Nordsachsen**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 30. November 2020 „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Nordsachsen“, welche am gleichen Tag auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) im Wege der Notbekanntmachung sowie am 04. Dezember 2020 im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen bekannt gemacht wurde, und am 01. Dezember 2020 in Kraft trat, wird wie folgt geändert:

Ziffer 6 wird wie folgt geändert

In Buchstabe h) wird der Nebensatz „ soweit sie nicht in einer Einrichtung sind,“ gestrichen.

**Artikel 2**

**Änderung der Allgemeinverfügung Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Begründung

### I.

Nachdem im Dezember 2019 zunächst in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China und danach weltweit die Atemwegserkrankung COVID-19 auftrat, die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird, hat die Weltgesundheitsorganisation am 30. Januar 2020 eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. In Deutschland befanden sich die Neuansteckungsraten über die Sommermonate hinweg auf einem sehr niedrigen Niveau. Seit September ist hingegen ein starker Zuwachs von Neuinfektionen und Todesfällen im Zusammenhang mit der Krankheit zu verzeichnen, der auch durch den sogenannten „Lockdown light“ nicht abgeschwächt oder in eine rückläufige Tendenz umgewandelt werden konnte.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt wieder als sehr hoch eingeschätzt. Aktuell ist auch eine Zunahme der Fallzahlen älterer Menschen zu verzeichnen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt. Schon jetzt sind Belastungen in den Krankenhäusern durch Covid-19-Patienten höher als im Frühjahr 2020. Im Einzelfall sind regionale Umverteilungen von Patienten aus Krankenhäusern erforderlich. Gerade hier wird deutlich, dass eine Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden muss.

Die Inzidenzwerte im Landkreis Nordsachsen befinden sich bereits seit Mitte November im Landkreis Nordsachsen auf konstant hohem Niveau. Mithin erließ der Landkreis Nordsachsen am 30. November 2020 entsprechend den Vorgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 eine Allgemeinverfügung.

Am 07. Dezember 2020 änderte das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt seine Allgemeinverfügung „Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“.

### II.

Mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung „Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ sind die Regelungen aus der Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 30. November 2020 anzupassen.

Unter Ziffer 6. (Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens) der Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen ist geregelt, dass Besuchern in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz (voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) der Zutritt nur nach erfolgtem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gewährt wird.

Mithin war die Regelung unter Ziffer 6 Buchstabe h) der Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 30. November 2020 zum Zweck der Klarstellung entsprechend anzupassen.

Insoweit müssen Besuchsmöglichkeiten in Einrichtungen nach wie vor eingeräumt werden, allerdings unter der Prämisse einer vorherigen Testung.

Diese Allgemeinverfügung gilt vom Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse [eu.dlr@lra-nordsachsen.de](mailto:eu.dlr@lra-nordsachsen.de) gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de).

Torgau, den 09. 12. 2020

  
Kai Emanuel



#### Hinweise:

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 zuwiderhandelt. Im Fall einer fahrlässigen Handlung ist die Strafe nach § 75 Abs. 4 IfSG eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) einzusehen.